

Terminkalender für die Europawahl am 9. Juni 2024

Stand 11.01.2024¹

Abkürzungen:

BWL: Bundeswahlleiterin

BWA: Bundeswahlausschuss

Gde(n): Gemeinde(n)

JVA: Justizvollzugsanstalt(en)

V: Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

LWL: Landeswahlleiter

LWA: Landeswahlausschuss

Bek: Bekanntmachung

KWL/StWL: Kreis-/Stadtwahlleiter

KWA/StWA: Kreis-/Stadtwahlausschuss

1. Aufgaben der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke. Vorlage eines Musters des Wahlscheins durch kreisangehörige Gde an KWL bis spätestens eine Woche vor dem frühestmöglichen Beginn der Erteilung von Wahlscheinen (vgl. 29.03., 72.Tag)</p> <p>b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke, Briefwahlvorstände (siehe auch bei „ca. 31.05., 9. Tag“ und bei Aufgaben des KWL, „Rechtzeitig, Buchst. d“), Sonderwahlbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, Übermittlung des Verzeichnisses der Wahlbezirke usw. durch die kreisangehörige Gde an KWL (kreisfreie Gde an StWL)</p> <p>c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Bestellung bzw. Auswahl der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter</p> <p>d) Vorbereitung des Anlegens des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 28.04. (42. Tag vor der Wahl)</p> <p>e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und von beweglichen Wahlvorständen</p> <p>f) Information der nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragenden ausländischen Unionsbürger über die Möglichkeiten ihrer Wahlteilnahme (gem. E-Mail/Rundschreiben StMI)</p>	<p>§ 27 (1) EuWO</p> <p>§§ 7, 8, 12, 13, 39 EuWO, § 1 V</p> <p>§ 5 EuWG, §§ 6, 7 EuWO, § 3 V</p> <p>§§ 14, 15 (1), 17b (1) EuWO</p> <p>§§ 54 (4), 55 (2) EuWO</p>
29.03. (72.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen (nur in den Ausnahmefällen des § 28 (1) EuWO, wenn keine Beschwerde gegen Zulassung der Wahlvorschläge eingelegt wurde)	§ 27 (1) (3), 28 (1) EuWO, § 14 (1, 4, 4a) EuWG
ca. Mitte/Ende April (16./17. Kw.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen, (tatsächlich erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und nach Zuteilung der Stimmzettel durch Druckerei bzw. KWL möglich); bei späterer Ungültigkeitserklärung des Wahlscheins rechtzeitige Unterrichtung des KWL	§ 27 (1, 3) EuWO, § 14 (1, 4, 4a) EuWG; § 27 (8, 10) EuWO

¹ **Europawahlgesetz (EuWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist.

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist.

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
ca. Freitag, 19.04. (51.) oder nach Vorgabe KWL frü- her	Kreisangehörige Gde: Vorlage folgender Muster an den KWL: a) Wahlbenachrichtigung (Vorder- und Rückseite) mit allen Eindrücken ca. eine Woche vor Beginn des frühestmöglichen Versands der Wahlbenachrichtigungen (siehe auch bei Aufgaben KWL „Rechtzeitig Buchst. f“ und 43. Tag vor der Wahl). b) Wahlschein (mit allen Eindrücken) ca. eine Woche vor Beginn des frühestmöglichen Versands der Briefwahlunterlagen (siehe auch bei Aufgaben KWL „Rechtzeitig Buchst. f“ und 43. Tag vor der Wahl).	
Sonntag 28.04. (42.)	a) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses b) frühester Zeitpunkt für den Versand der Wahlbenachrichtigungen (bei Vorlage der Freigabe des KWLs vgl. 51. Tag vor der Wahl) c) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von JVA und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 15 (2) Nr. 1 Buchst. d EuWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen	§§ 14, 15 (1), 17b (1) EuWO § 18 (1) i.V.m. § 15 (1) EuWO § 15 (9) EuWO
Donnerstag, 16.05. (24.)	letzter Tag für die öffentliche Bek über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 19 (1), 79 (1), Anl. 5 EuWO
Sonntag , 19.05. (21.) Achtung: Pfingst- sonntag	a) letzter Tag für die Benachrichtigung der (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten b) letzter Tag für Anträge deutscher Wahlberechtigter auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis c) letzter Tag für Anträge (ausländischer) wahlberechtigter Unionsbürger - auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, - <u>nicht</u> im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 18 (1) EuWO §§ 15 (2-5), 17 (1, 5, 6), Anl. 1, 2 EuWO §§ 17a, 17b (2), Anl. 2A, 2C EuWO
Dienstag , 21.05. bis Freitag, 24.05. (19. bis 16.)	Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis Achtung: Verkürzung der Einsichtsfrist wegen Feiertag Pfingstmontag	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, §§ 20, 21 (1) EuWO
Montag, 27.05. (13.)	a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen der Einrichtungen nach § 28 (1) EuWO, für die ein Sonderwahlbezirk oder beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Leitungen der Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die wahlberechtigten Insassen, Beschäftigten, Soldaten usw. über die Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein zu unterrichten b) letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen im Gemeindegebiet i.S.d. § 59 (4) EuWO (Ausübung der Briefwahl)	§ 28 (2, 3) EuWO § 59 (5) EuWO
ca. Dienstag, 28.05. (12.)	Unterrichtung aller Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben; Besprechung von Einzelfragen mit den Wahl- und Briefwahlvorsteher	§§ 6 (5), 7 EuWO
Donnerstag, 30.05. (10.) Fronleichnam!	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins an Einspruchsführer bzw. Betroffene (siehe auch 01.06., Buchst. a) Achtung: Feiertag Fronleichnam; keine Fristverlängerung	§§ 21 (4), 30 S. 1, 2, Ausn. § 30 S. 3 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 54 BWG
ca. Freitag, 31.05. (9.)	kreisangehörige Gde.: Überprüfung der Anordnung des KWL über die Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlvorständen; ggf. sofortige Verständigung des KWL über das Ergebnis der Überprüfung (<u>Fehlanzeige</u> erforderlich)	§ 7 Nrn. 1-3 EuWO
Samstag , 01.06. (8.)	a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde. über Einsprüche (siehe 30.05.); die Gde. hat die Beschwerden unverzüglich dem KWL bzw. StWL vorzulegen b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk und beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und Übersendung unmittelbar an die Wahlberechtigten	§§ 21 (5), 30 S. 1, 2, Ausn. § 30 S. 3 EuWO § 28 (1) EuWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage¹
Montag, 03.06. (6.)	letzter Tag für die Wahlbekanntmachung	§§ 41 (1), 79 (1), Anl. 23 EuWO
ab ca. Montag, 03.06. (6.)	Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Wahlbezirke, der Briefwahlvorstände, der Sonderwahlbezirke und Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit gem. § 54 (5) EuWO bekannt zu geben)	§§ 39, 54 (3, 4), 55 (2), 56, 57, 67 (4) EuWO
ca. Dienstag / Mittwoch (04./05.06.)	Gemeinden, die eine Online -Wahlscheinbeantragung ermöglichen: Deaktivierung dieser Möglichkeit wegen fehlender Gewährleistung einer rechtzeitigen Bearbeitung sowie Erläuterung der Deaktivierung (weitere Ausführungen siehe Hinweisblatt zu „Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag“)	
Donnerstag, 06.06. (3.)	frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 23 (1), Anl. 7 EuWO
Freitag, 07.06. (2.) 18.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Ausnahme siehe 08.06., 12 Uhr und 09.06., 15 Uhr)	§ 26 (4) S. 1 EuWO
Samstag, 08.06. (1.)	a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses b) Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen)	§ 23 (1), Anl. 7 EuWO § 42 EuWO
12.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 27 (10) S. 2 EuWO
Sonntag, 09.06., Wahltag 08.00 Uhr	Beginn der Wahl sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden (zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und Ergänzung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses)	§ 40 (1) EuWO §§ 27 (6) S. 5, 26 (4) S. 3, 46 (2) EuWO
bis 12.00 Uhr	Gemeinsamer Briefwahlvorstand: Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.	§§ 27 (9), 67 (5) EuWO
bis ca. 15.00 Uhr	Übergabe der Unterlagen an die Briefwahlvorstände (u. a. Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine, Nachträge dazu oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie Wahlbriefe anderer Gemeinden, wenn sie für diese die Briefwahl auswerten)	§ 67 (4) EuWO
15.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können	§§ 26 (4) S. 2, 3, 24 (2), 49 (6) S. 2 EuWO
ab Nachmittag	Entgegennahme von Meldungen von Wahlvorstehern, dass voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden; ggf. Beteiligung des StWL/KWL	§ 61 (2) EuWO
18.00 Uhr	a) Schluss der Wahlhandlung b) spätester Zeitpunkt für den <u>rechtzeitigen</u> Eingang von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.)	§ 40 (1), 53 EuWO §§ 59 (2), 67 (1, 4, 5) EuWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
nach 18.00 Uhr	<p>a) (telef.) Entgegennahme der Schnellmeldungen, Zusammenstellung: kreisfreie und kreisangehörige Gden. (mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand): Entgegennahme von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl); kreisangehörige Gden. mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand: keine Entgegennahme, siehe bei Aufgaben KWL 09.06.</p> <p>b) Schnellmeldung: kreisangehörige Gde. (mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand) an KWL; kreisfreie Gden setzen keine Schnellmeldung ab, dies ist Aufgabe des StWLs (siehe bei Aufgaben StWL 09.06.)</p> <p>c) Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen: kreisangehörige Gden. von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit; kreisfreie Gde.: die Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen ist Aufgabe des StWLs 09.06.</p> <p>d) Übernahme der Unterlagen und Ausstattungsgegenstände von den (Brief-) Wahlvorstehern (kann auch am 10.06. erfolgen)</p>	<p>§§ 64 (1, 2), 68 (4) EuWO</p> <p>§§ 64 (1, 2) EuWO</p> <p>§§ 65 (2), 68 (6) EuWO</p> <p>§§ 66 (1, 3), 68 (7) EuWO</p>
Montag, 10.06.	<p>a) kreisangehörige Gde: Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl); kreisfreie Gde.: die Prüfung obliegt dem StWL (siehe bei Aufgaben StWL 10.06.)</p> <p>b) kreisangehörige Gde.: Übergabe der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und ggf. der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses an den KWL; kreisfreie Gde.: die Übergabe obliegt dem StWL (siehe bei Aufgaben StWL)</p>	<p>§ 65 (3) S. 2, Anl. 26 EuWO</p> <p>§§ 65 (3), 68 (6) EuWO</p>

2. Aufgaben des Kreiswahlleiters/-ausschusses und des Stadtwahlleiters/-ausschusses

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
Rechtzeitig	a) Bekanntmachung in regionaler Tageszeitung über die Voraussetzungen der Wahlteilnahme von in Deutschland lebenden (ausländischen) Unionsbürgern b) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den KWA/StWA, gleichzeitig bereits Einladung zur Sitzung, die spätestens am 14.06. stattfindet (vgl. auch „ca. 06.06.“) c) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke, KWL : Verteilung an die kreisangehörigen Gden. d) KWL : Anordnung über die Bildung der Briefwahlbezirke bei den Gden., ggf. bei einer Gde. auch für mehrere Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „ca. 31.05.“) StWL : Bildung der Briefwahlvorstände e) Entgegennahme und Überprüfung der Verzeichnisse der Wahlbezirke der kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden durch den StWL/KWL (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „Rechtzeitig, Buchst. b“). Nach Prüfung und ggfs. Korrektur Weiterleitung an den LWL. f) KWL : Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbenachrichtigungsmuster sowie der Wahlscheinmuster der kreisangehörigen Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. 51. Tag vor der Wahl).	§19 (3), Anl. 6A EuWO §§ 5 (1), 4 EuWG i.V.m. 9 (2) BWG, §§ 4 (1, 2), 5 (2) EuWO § 81 (1) EuWO § 5 (2) EuWG, § 7 Nrn. 1, 2, 3 EuWO, § 1 V
ca. Mitte/Ende April (16./17. KW.)	nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge (spätestens 52. Tag) Zuteilung der Stimmzettel durch KWL/StWL an Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde.)	
ca. Samstag 27.04. (43.)	letzter Tag für die Freigabe der von den kreisangehörigen Gemeinden zur Prüfung vorgelegten Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine (siehe auch bei Aufgaben der Gden 51. Tag vor der Wahl)	
ca. Freitag, 31.05. (9.)	Entgegennahme und Überprüfung der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden bezüglich der Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlbezirken (siehe Aufgaben Gden 31.05.)	§ 7 Nrn. 1-3 EuWO
Mittwoch, 05.06. (4.)	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins	§§ 21 (5) S. 4, 30 S. 1, 2 EuWO Ausn. § 30 S. 3 EuWO
ca. Donnerstag, 06.06. (3.)	a) öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des KWA/StWA am (spät.) 14.06., in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird (Aushang genügt) b) schriftliche Erinnerung der Beisitzer an diese Sitzung (siehe „Rechtzeitig, Buchst. b“) c) Unterrichtung aller Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (spätestens bis zum Beginn der Wahl)	§§ 5 (3), 79 (2) EuWO § 5 (2) EuWO § 27 (8, 10) EuWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
<p>Sonntag, 09.06., Wahltag nach 18.00 Uhr</p>	<p>a) ggf. Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken (siehe bei Aufgaben Gemeinde, 09.06., ab Nachmittag)</p> <p>b) KWL: Entgegennahme der Schnellmeldungen von kreisangehörigen Gden mit mehreren Wahlbezirken, bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand Wahlbezirken von kreisangehörigen Gden. mit nur einem Wahlvorstand und ohne Briefwahlvorstand StWL: Entgegennahme der Schnellmeldungen von den (Brief-)Wahlvorstehern</p> <p>c) Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl) im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde.</p> <p>d) Schnellmeldung an LWL</p> <p>e) StWL: Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen von den (Brief-)Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit</p>	<p>§ 61 (2) EuWO</p> <p>§ 64 (3) EuWO</p> <p>§ 65 (2) EuWO</p>
<p>ab Montag, 10.06.</p>	<p>a) KWL: Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellungen des endgültigen Wahlergebnisses der kreisangehörigen Gden.</p> <p>b) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde.</p>	<p>§ 69 (1) EuWO</p>
<p>spätestens Freitag, 14.06.</p>	<p>a) Sitzung des KWA/StWA, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde. festgestellt wird; Fertigung der Niederschrift</p> <p>b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch KWL/StWL</p> <p>c) nach der Sitzung sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Landkreis/in der kreisfreien Gde. durch KWL/StWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - an den LWL durch Boten (die Unterlagen müssen dort spätestens am 14.06., 15.00 Uhr vorliegen); außerdem sind die Wahlunterlagen der kreisangehörigen Gden. und die Wahlniederschriften mit Anlagen der (Brief-)Wahlvorstände vorzulegen - an die BWL schnellstmöglich per Post 	<p>§ 18 (2) EuWG, § 69 (2-5), Anl. 28 EuWO</p>